



Ratskanzlei

Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 31. Mai 2024

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Neue Leiterin des Sekretariats der Ratskanzlei

Die Standeskommission hat Wynona Tresch aus St.Gallen als neue Leiterin des Sekretariats der Ratskanzlei und als Assistentin des Ratschreibers gewählt. Sie wird am 1. Juli 2024 die Nachfolge von Celine Infanger antreten, die ihre Stelle als Leiterin Sekretariat der Ratskanzlei aufgibt.

Wynona Tresch war nach Abschluss ihrer Berufsausbildung in verschiedenen St.Galler Gemeindeverwaltungen als Kauffrau tätig, bevor sie die Berufsmaturitätsausbildung begann und im Sommer 2022 erfolgreich abschloss. Im Anschluss war sie knapp ein Jahr bei der Sozialversicherungsanstalt St.Gallen tätig und wechselte dann zu den Olma Messen AG als Messeassistentin. Wynona Tresch wird ihre neue Stelle als Leiterin des Sekretariats der Ratskanzlei und als Assistentin des Ratschreibers mit einem Pensum von 100% am 1. Juli 2024 antreten.

Neue Mitarbeiterin im Hausdienst Gymnasium St.Antonius

Die Standeskommission hat von der Anstellung von Christa Graf-Manser im Gymnasium St.Antonius Appenzell Kenntnis genommen. Ab dem 1. August 2024 arbeitet sie im Umfang von 60% als Mitarbeiterin im Hausdienst.

Referenztarife ab 1. April 2024 für stationäre Spitalleistungen im Bereich Akutsomatik

Die Standeskommission hatte bereits Anfang Jahr die Referenztarife für ausserkantonale stationäre Spitalbehandlungen in den Bereichen Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation für das Jahr 2024 festgelegt. Am 1. April 2024 ist die neue Spitalliste für den Bereich Akutsomatik in Kraft getreten. Die Standeskommission hat daher die mit dieser Änderung zusammenhängenden Referenztarife neu festgelegt.

Für die Gewährleistung der stationären Gesundheitsversorgung der Bevölkerung erlässt jeder Kanton eine Spitalliste. Bei Behandlungen in Institutionen, die auf der Spitalliste aufgeführt sind, werden die versicherten Leistungen unter Anrechnung der Franchise und des Selbstbehalts der Versicherten durch die Krankenversicherung und den Wohnsitzkanton abgedeckt. Im Falle einer freiwilligen stationären Behandlung in einem Spital, das nicht auf der Spitalliste des Wohnsitzkantons steht, wird demgegenüber lediglich eine Vergütung im Rahmen des festgelegten Referenztarifs übernommen. Dieser wird auf der Grundlage der Kosten einer entsprechenden Behandlung in einem Listenspital des Wohnsitzkantons festgesetzt. Liegt der Referenztarif tiefer als der Tarif des behandelnden Spitals, geht die Tariffdifferenz zulasten der betroffenen Person.

Die Standeskommission hatte bereits Anfang Jahr die ab 1. Januar 2024 geltenden Referenztarife für ausserkantonale stationäre Spitalbehandlungen in den Bereichen Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation für das Jahr 2024 festgelegt. Da am 1. April 2024 die neue Spitalliste für die Erbringung von stationären Spitalleistungen im Bereich Akutsomatik in Kraft getreten ist, hat die Standeskommission die ab 1. April 2024 anzuwendenden Referenztarife für stationäre Spitalleistungen im Bereich Akutsomatik neu festgelegt.

Analog zur Festlegung der Referenztarife der letzten Jahre hat die Standeskommission als Referenztarif den tiefsten Preis für die betreffende Behandlung in einer auf der kantonalen Spitalliste aufgeführten Institution herangezogen. Im Vergleich zu den Vorjahren sind die Referenztarife wegen der feiner gegliederten neuen Spitalliste deutlich detaillierter. Ein unmittelbarer Vergleich der alten und neuen Referenztarife ist wegen dieser Änderung in der Systematik kaum möglich.

Die Standeskommission hat die Referenztarife 2024 für ausserkantonale stationäre Behandlungen im Bereich der Akutsomatik genehmigt. Sie können unter www.ai.ch/spitallisten eingesehen werden.

Stellungnahme zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Die Standeskommission unterstützt die vom Bund vorgeschlagene Deregulierung der Vorschriften für Viehhandelsunternehmen. Sie setzt sich aber dafür ein, dass die heutige Regelung für den Entzug von Viehhandelspatenten und auf den Verzicht einer Erneuerung beibehalten wird.

Der Bund schlägt in verschiedenen Bereichen der Tierseuchenverordnung Anpassungen der gesetzlichen Vorgaben vor. Unter anderem sollen die Bestimmungen zum Viehhandel überarbeitet und an die heutigen Gegebenheiten und Grundlagen angepasst werden. Gemäss der vorgeschlagenen Regelung soll künftig die Erneuerung des Viehhandelspatents nur noch dann verweigert oder das Patent entzogen werden können, wenn im Rahmen des Viehhandels schwerwiegende Verstösse gegen die einschlägigen Gesetzgebungen vorliegen. In der bisher geltenden Regelung kann das Viehhandelspatent nicht nur bei schwerwiegenden Verstössen, sondern bereits bei wiederholter einfacher Missachtung der einschlägigen Bestimmungen entzogen oder nicht mehr erneuert werden. Eine Beschränkung auf Verstösse im Rahmen des Viehhandels besteht nicht.

Die Standeskommission unterstützt die vorgeschlagene Deregulierung der Vorschriften für Viehhandelsunternehmen. Nicht mittragen kann sie aber den neuen Regelungsvorschlag, dass das Viehhandelspatent nur noch bei schwerwiegenden und im Rahmen des Viehhandels erfolgten Verstössen gegen Vorschriften der einschlägigen Gesetze entzogen oder nicht mehr erneuert werden kann. Diese Änderung würde zu unnötigen Rechtsstreitigkeiten darüber führen, ob Widerhandlungen gegen Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung im Rahmen des Viehhandels oder aber im Rahmen der Tierhaltung oder des Tiertransports begangen wurden. Die Standeskommission setzt sich für die Beibehaltung der bisherigen Regelung ein. Sie hält es für richtig, dass ein Entzug oder eine Verweigerung der Erneuerung des Viehhandelspatents weiterhin bereits bei wiederholter Missachtung einschlägiger Regelungen vorgenommen werden kann. Auf eine Einschränkung von Taten im Rahmen des Tierhandels soll verzichtet werden.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch